

. Verbindliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 9 des Bundesbaugesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256, bes. S. 3617), der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. Sept. 1977 (BGB1. I. S. 1764), sowie der Planzeichenverordnung - Ausgabe 30. Juli 1981 (BGB1. I. S. 833)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr.1 des BBauG, § 1 - 11 BauNVO)

1.3.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GE

zulässig sind:

- gewerbliche Lagerhallen

- landwirtschaftliche Gerätehallen

- Lagerplätze u. dergl., soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

nicht zulässig sind:

- Bauliche Anlagen für deren Nutzung Wasserver- und Abwasserentsorgung notwendig sind.

- Wohnungen generell, Kleintierhaltung, Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG,

2.5 Grundflächenzahl - GRZ 0,8 Geschoßflächenzahl - GFZ 1,0

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Mr. 2 BBauG, § 22 u. 23 BauNVO)

3.1.1 nur Einzelgebäude zulässig

Gebäudelänge unter 50 m)

3.4 Baugrenze

Bauverbotsgrenze (bis 40 m Abstand vom Fahrbahnrand der gepl. Bundesautobahn BAB 70)

Mutzungsschablone:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
	Grundflächen- zahl
Bauweise	Dachform

6. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

6.1 Straßenverkehrsflächen Erschließungswege

+ + + +

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG) -

> Freileitung mit Masten Schutzstreifen mit Meterangaben

Die Empfehlungen der " Bayernwerk AG ", hinsichtlich der Bebauung dieses Bereiches sind zu beachten und zu berücksichtigen.

(siehe hierzu Anhang z. Erläuterungsbericht !)

Bauverbotszone Zone B u. C: Baubeschränkungszone

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15

private Grünflächen

und Abs. 6 BBauG)

13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Abs. 6 BBauG)

Bäume zu pflanzen

Sträucher zu pflanzen

15. Sonstige Planzeichen

15.8 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Mr. 10 BBauG)

15.12 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Behauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

000000

16. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BBauG i. V. m. Art. 91 BayBO)

16.1 Einfriedungen Höhe einschl. Sockel bis 2,00 m Maschendrahtzaun mit Grünhecke hinterpflanzt.

16.2 Baugestaltung Die Außenwandflächen sind in gedeckten Holztönen, wahlweise mit Holzverkleidung zu gestalten. Fassadenanstriche mittel bis dunkel, auffallende, grell wirkende und stark kontrastierende Außenwandbehandlungen und Dacheindeckungen sind nicht zugelassen, Dacheindeckung dunkel

16.3 Dachform - Satteldach

16.4 Höhe baulicher Anlagen Bezug: erschließende Verkehrsfläche ±0.00 m

als Höchstgrenze: Traufhöhe ±4,00 m Dachneigung

16.5 Garagen - KFZ - Stellflächen

Garagen als Einzelgebäude sind nicht zugelassen. Derartige Gebäude sind in die Hauptgebäude zu Die entsprechenden baurechtlichen und bautechnischen

Vorschriften sind einzuhalten.

16.6 Pflanzstreifen

An der nördlichen, östlichen und südwestlichen Grenzen des Geltungsbereiches werden Pflanzstreifen ausgewiesen. Die betreffenden Grundstückseigentümer werden im Rahmen der Baugenehmigung verpflichtet, eine Bepflanzung ihrer Grundstücke vorzunehmen. Dies gilt auch für den übrigen Bebauungsplanbereich.

Es sind ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu werwenden.

16.7 Immissionsrichtwerte

Auf eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur B 26 (A 70) wird verzichtet.

17. Hinweise:

17.1 Abstandsflächen Gemäß Art. 6 BayBO, in Verbindung mit Art. 7 und Art. 91 BayBO.

17.2 Eine Erschließung des Gebietes mit Wasserleitung und Abwasserkanal ist nicht vorgesehen. Gebäude oder Anlagen, die eine derartige Versorgung erforderlich machen, sind nicht zugelassen. Wegen der fehlenden siedlungs- wasserwirtschaftlichen Erschließung dürfen Sozial- und Sanitärraume im gesamten

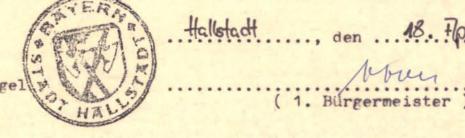
Bebauungsplangebiet nicht errichtet werden.

17.3 sonstige Erschließungsmaßnahmen Energie usw. sind nicht vorgesehen

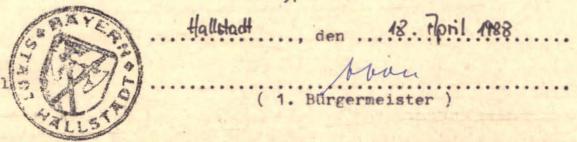
17.4 Grundwasserstand 1,00 bis 3,00 m unter OK Gelande

17.5 Höhenlage des Gebietes i. M. 243,50 ü. NN

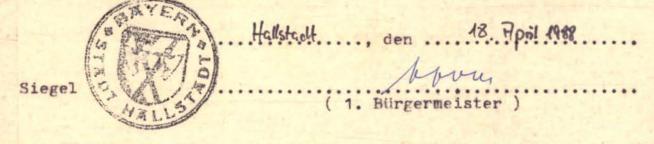
Aufstellung beschlossen vom Stadtrat in der Sitzung am .W. 4. 1982 Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am . 22.08.1986 ... ortsüblich bekanntgemacht.



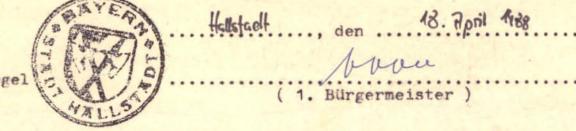
Öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 a Abs. 2 BBauG durchgeführt durch Erörlerung am . 11:09.4986...



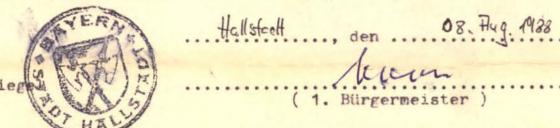
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt vom ... 21.12.1987..... bis einschließlich 22.04. 1988 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 02.12.1987..... und der Bekanntmachung im . Aufstell N. 12 vom . 11.12. 1987. in der Stadtkanzlei.



Die Stadt Hallstadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom16.03.1988.... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

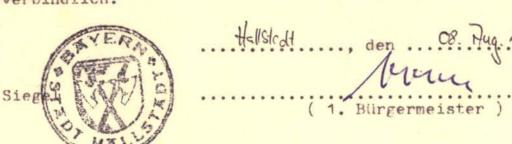


Das Landratsamt Bamberg hat der Stadt Hallstadt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB, mit Schreiben vom ... 14.06.1988 ... mitgeteilt, daß bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Lagerhallen Roppach" Rechtsvorschriften nicht verletzt worden sind.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch Veröffentli im Amtsblatt Nr.: ... 8 vom .05.08,488 der Stadt Hallstadt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechts-



STADT HALLSTADT LKRS. BAMBERG

Bebauungsplan: Lagerhallen Roppach

M-: 1:1000

03.09.1987

Bebauungsplan aufgestellt: Hallstadt, den 28.05.1986 ergänzt: 10.07.1986 12.05.1987

> Heinrich Gunreben Virenitekt Tel. 0951 / 71525